Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	404 - Haupt- und Personalamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Book 563 6404 563 8029 thomas.book@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.11.2020
	Drucks.-Nr.:	**VO/0951/20** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2020	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Anerkennung von förderlichen Zeiten gem. § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit von Herrn Oberbürgermeister Professor Dr. Schneidewind

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, gemäß dem neugefassten § 81 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW aus den unten aufgeführten allgemein für das Amt des Oberbürgermeisters förderlichen Tätigkeiten, die Herr Herrn Professor Dr. Schneidewind vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis wahrgenommen hat, insgesamt 4 Jahre als ruhegehaltfähig, anzuerkennen:

1. Wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium, Abschluss Diplom-Kaufmann Universität Köln vom 01.10.1986 - 31.03.1991 (max. anrechenbar - 2 Jahre 125Tage)

2. Beratertätigkeit - Firma Roland Berger & Partner GmbH, International Management Consultants vom 15.10.1991 - 31.10.1992 (1 Jahr 17 Tage)

3. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Wirtschaft und Ökologie der Universität St. Gallen/Schweiz (IWÖ-HSG), vom 10.04.1995 - 30.09.1997 (2 Jahre 174 Tage)

4. Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 01.10.1997 - 31.03.1998 (182 Tage)

Insgesamt: 6 Jahre 133 Tage - hiervon maximal anrechenbar, 4 Jahre.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Mit dem Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes vom 3. April 2020 wurde ein Vorabentscheidungsverfahren zur Anerkennung der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten, die im Ermessen des Dienstherrn steht, für kommunale Wahlbeamte geregelt. Danach sind die Entscheidungen innerhalb von drei Monaten nach Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses zu treffen.

In § 81 Abs. 8 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW ist geregelt, dass Zeiten, während der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden sollen.

Die Fachkenntnisse brauchen nur allgemein für die Wahrnehmung des Amtes förderlich zu sein (BT-Drucks. 11/6835 v. 28.03.90, S. 58).

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Versorgungsbezüge liegt beim Rat als oberster Dienstbehörde für die Versorgungsberechtigten der Gemeinde. Die Anwendung der Regelung innerhalb der Hauptsatzung, wodurch diese Zuständigkeit auf den Oberbürgermeister übertragen wird, verbietet sich, wenn die Person des Oberbürgermeisters selbst betroffen ist und der Behörde ein gewisses Ermessen („soll“) zusteht.

Zu 1.

Der Erwerb von Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss als Diplom-Kaufmann ist unzweifelhaft für das Amt eines Oberbürgermeisters allgemein förderlich. Die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit ist bis zu 2 Jahren 125 Tagen anrechenbar.

Zu 2.

Herr Professor Dr. Schneidewind arbeitete im Bereich „Umweltorientierte Unternehmensführung“. Hierbei war er intensiv mit der Struktur- und Organisationsuntersuchung der Arbeits- und Umweltschutzverwaltung eines großen deutschen Bundeslandes betraut.
In diesem Zusammenhang erwarb er zweifellos Beraterkompetenzen und gewann Einblicke in die Organisationsstrukturen und das Projektmanagement der Landesministerien.

Zu 3.

Das IWÖ-HSG versteht sich als interdisziplinäres Universitätsinstitut, welches auf wissenschaftlicher Basis relevante Beiträge für die Praxis in Wirtschaft und Gesellschaft leistet. Mit seinen Arbeiten will das Institut vor allem dazu beitragen, dass Unternehmen und die Energieversorgung nachhaltig ausgerichtet werden. Durch seine Forschungsaktivitäten trägt das IWÖ-HSG wissenschaftlich fundiert und auf praxisnahe Art dazu bei, Nachhaltigkeitsprobleme in Wirtschaft und Gesellschaft zu lösen.
Bei den Herrn Professor Dr. Schneidewind als wissenschaftlichem Mitarbeiter des Instituts übertragenen und als förderlich bewerteten wissenschaftlichen Aufgaben, handelte es sich um Forschungstätigkeiten, in dessen Rahmen ihm die Leitung von Teilprojekten übertragen wurde.

Zu 4.

Hierbei handelte es sich um die Verwaltung der Stelle eines Universitätsprofessors in einem sog. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art.
Herrn Professor Dr. Schneidewind wurde die zweifellos als allgemein förderlich zu bewertende Aufgabe übertragen, das Fach „Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Produktionswirtschaft und Umwelt“, in Lehre, in der Forschung und Weiterbildung entsprechend der Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Hochschulen nach § 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu vertreten. Ab 01.04.1998 wurden die Aufgaben innerhalb des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit fortgeführt.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	**0**
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	**0**
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	**0**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check